

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

**Vorgesehene Neuregelungen „Hilfen aus
einer Hand für Kinder mit und ohne
Behinderungen“**

Struktur des Inputs

- Neuregelungen „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“
- Einige Fragen
- Diskussion

Geplante Neuregelungen im vorliegenden KJSG-Entwurf

Inklusive Lösung auf Zeit

- Stufe 1: tritt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft
- Stufe 2: tritt 2024 in Kraft
- Stufe 3: tritt (vorbehaltlich eines weiteren Bundesgesetzes) 2028 in Kraft

Stufe 1: tritt sofort in Kraft

- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung in Kitas und bei Angeboten der Jugendarbeit
- Neue Regelungen zur Beratung zu Leistungen der KJH und zu Schnittstellen
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang
- Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung (2022-2024)

Stufe 2: tritt 2024 in Kraft

- Neue Fachkraft: Verfahrenslotse
- Verkündung eines Bundesgesetzes, das mindestens definiert:
 - Leistungsberechtigten Personenkreis
 - Art und Umfang der Leistung
 - Kostenbeteiligung

Grundlage:

Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung und
(wissenschaftliche) Umsetzungsbegleitung

Stufe 3: tritt 2028 in Kraft

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen

Stufe 1: im Detail

- Im Rahmen von **Angeboten der Jugendarbeit** „sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“ (§ 11 SGB VIII-E) -> in der Begründung „müssen“.
- **Kindertageseinrichtungen:** Gemeinsame Förderung soll grundsätzlich stattfinden (nicht mehr: „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“). Neu: „Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E)

Stufe 1: im Detail

- Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen/Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII-E) mit dem Ziel der gleichberechtigten und konsequenten **Beteiligung** an Entscheidungsprozessen.
- Die **Beratung** für junge Menschen und Personensorgeberechtigte findet in für sie wahrnehmbarer Form (Leichte Sprache) statt (§ 10a Abs. 1 SGB VIII-E), auch im Rahmen der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Leistung (§ 36 Abs. 1 SGB VIII-E)
- Der Auftrag der GKV, auf **gesunde Lebensverhältnisse** ihrer Versicherten hinzuwirken (durch Aufklärung, Beratung und Leistungen), wird spezifiziert: Sie soll dies unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten tun (§ 1 Satz 4 SGB V-E)

Stufe 1: im Detail

Hilfeplanung:

- Die Geschwisterbeziehung soll bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII-E)
- Bisher: Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, werden bei der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt. Darüber hinaus sollen künftig insbes. auch andere Sozialleistungsträger, Reha-Träger oder öffentliche Stellen sowie Schulen beteiligt werden, sofern es erforderlich ist (§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E)
- Die zuständigen Sozialleistungsträger sollen im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen für einen Zuständigkeitsübergang treffen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E)

Stufe 1: im Detail

Zuständigkeitsübergang:

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verantwortlich dafür, im Falle eines Zuständigkeitsübergangs die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung einzubinden (§ 36b Abs. 1 SGB VIII-E).
- Der Träger der EGH ist ein Jahr vor Zuständigkeitsübergang einzubeziehen, 6 Monate vorher wird eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchgeführt, die Ergebnisse werden in einen Gesamtplan nach SGB IX aufgenommen (§ 36b Abs. 3 SGB VIII-E)
- Hilfen für junge Volljährige: § 36b Abs 1 gilt, zeitliche Vorgabe ein Jahr, Konferenz zur Übergangsplanung 6 Monate vor Übergang unter Beteiligung aller Reha-Träger (§ 41 Absatz 3 SGB VIII-E)

Stufe 1: im Detail

Gesamtplanverfahren:

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird (sofern Personensorgeberechtigte(n) zustimmen) vom Träger der EGH informiert, wenn ein Gesamtplanverfahren stattfindet und nimmt mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten daran beratend teil. Dies geschieht unabhängig von seiner Funktion als Reha-Träger am Teilhabeplanverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Teilnahme abgesehen werden. (§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E und § 117 Abs 6 SGB IX-E)
- Zusätzlich zu den Leistungsberechtigten und den beteiligten Reha-Trägern kann künftig auch der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Gesamtkonferenz vorschlagen (§ 119 Abs. 1 SGB IX-E)

Stufe 1: im Detail

Jugendhilfeplanung und Finanzierung:

- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen grundsätzlich so geplant werden, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können (§ 80 Abs 2 Nr. 2 & 4 SGB VIII-E)
- Inklusive Ausrichtung der Angebote wird zum Qualitätsmerkmal (§ 77 Abs 1 und 78b Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 79a S. 2 SGB VIII-E).

Stufe 1: im Detail

- Umsetzungsbegleitung in den Ländern (direkt nach in Kraft treten)
- Das BMFSFJ untersucht von 2022-2024 rechtliche Wirkungen des Übergangs von Kindern mit (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderungen ins SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Festlegungen zur Bestimmung des **leistungsberechtigten Personenkreises**, zur Bestimmung von **Art und Umfang der Leistung**, zur **Ausgestaltung der Kostenbeteiligung** und zur **Ausgestaltung des Verfahrens**
 - Keine Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten, was Leistungen und Kostenbeteiligung angeht
 - Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten oder des Umfangs der Leistungen

Stufe 2: im Detail

- Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII-E):
 - Wenn Leistungen der EGH geltend gemacht werden, besteht Anspruch auf Unterstützung und Begleitung eines/einer Verfahrenslots*in bei Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme. Er/sie soll unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.
 - Er/sie berichtet dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbes. mit Trägern von Leistungen nach SGB IX
- Verkündung eines Bundesgesetzes

Stufe 3: wenig Detail

- Die Leistungen des SGB VIII gehen Leistungen des SGB IX vor, sowohl für junge Menschen mit (drohender) seelischen Behinderung als auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung.
- Ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmt Näheres über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art& Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung, Verfahren

(§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E)

Einige Fragen

- Sind die Regelungen zu Hilfeplanung und Zuständigkeitsübergang in dieser Form sinnvoll?
- Wie sind die Neuerungen im Gesamtplanverfahren zu bewerten?
- Inklusive Ausgestaltung der Jugendsozialarbeit?
- Ist in Bezug auf die Neuregelungen mit Blick auf die Kitas in dieser Form sinnvoll?
- Ist der Zeitplan ambitionierter zu fassen?

Diskussion